

Zweite Beschlußempfehlung und zweiter Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/23 –**

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

A. Problem

Der Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 zielt auf die Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossenen Steuerreform. Der Hauptteil dieses Gesetzentwurfs soll Anfang 1999 abschließend beraten werden. Einige der in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Maßnahmen sind bereits vom Deutschen Bundestag als Steuerentlastungsgesetz 1999 verabschiedet worden (Drucksache 14/125). In einem zweiten Vorschaltgesetz sollen zwei weitere Maßnahmen gleichfalls vorab beschlossen werden.

B. Lösung

Verabschiedung eines weiteren Vorschaltgesetzes zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 als Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998. Folgende Maßnahmen sind darin vorgesehen:

- Anpassung der Bewertung von Pensionsrückstellungen an veränderte biometrische Rechnungsgrundlagen, d.h. an die gestiegene Lebenserwartung und die verringerte Invalidisierungswahrscheinlichkeit, bei zwingender Verteilung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen auf drei Wirtschaftsjahre (keine Zuführung in 1998);
- Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre.

Angenommen mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Folgende Anträge fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Verteilung der zusätzlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowohl im Handelsrecht als auch im Steuerrecht auf vier Jahre, beginnend in 1998, bei Einräumung eines Wahlrechts für die Unternehmen, die Verteilung entsprechend ihren Bedürfnissen vorzunehmen (gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.);
- Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege um ein Jahr von sechs auf sieben Jahre, jedoch begrenzt auf Kreditinstitute und befristet auf ein Jahr (gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.);
- Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren für alle in § 147 Abs. 1 AO genannten Unterlagen, also auch für Handels- und Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (Antrag der Fraktion der PDS).

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden Steuermindereinnahmen (Mio. DM):

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
		1999	2000	2001	2002
Insgesamt....	-2 941	-734	-1 619	-6 475	-
Bund	-1 098	-273	- 606	-2 419	-
Länder	-1 089	-272	- 598	-2 396	-
Gemeinden.	- 754	-189	- 415	-1 660	-

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Finanzausschuß verabschiedeten weiteren Teil des Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – Drucksache 14/23 – in der anliegenden Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998“ anzunehmen,
2. den übrigen Teil des Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – Drucksache 14/23 – einer späteren Beschlußfassung vorzubehalten.

Bonn, den 8. Dezember 1998

Der Finanzausschuß

Christine Scheel
Vorsitzende

Heidemarie Ehlert
Berichterstatlerin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Klaus Wolfgang Müller (Kiel)
Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele
Berichterstatter

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes.....	1
Änderung der Abgabenordnung	2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	3
Änderung des Handelsgesetzbuchs	4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit der Unterschiedsbetrag auf der erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen beruht, kann er nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden; entsprechendes gilt beim Wechsel auf andere biometrische Rechnungsgrundlagen.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 2 gilt in den Fällen der Sätze 3 bis 5 entsprechend.“

2. § 52 Abs. 7a wird wie folgt gefaßt:

„(7a) § 6a Abs. 4 Satz 2 und 6 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. September 1998 endet. In 1998 veröffentlichte neue oder geänderte biometrische Rechnungsgrundlagen sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 endet; § 6a Abs. 4 Satz 2 und 6 ist in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verteilung gleichmäßig auf drei Wirtschaftsjahre vorzunehmen ist. Satz 2 erster Halbsatz ist bei der Bewertung von anderen Rückstellun-

gen, bei denen ebenfalls anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik zu berücksichtigen sind, entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind. Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in Satz 1 bestimmte Frist unberührt. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist; § 169 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach § 19 folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Aufbewahrungsfristen

§ 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom ... gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 der Abgabenordnung in der bis zum ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, ver-

öffentlichem bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 4 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Nach Artikel 46 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Elfter Abschnitt angefügt:

„Elfter Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen

Artikel 47

§ 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 31. Dezember 1998 in Kraft.
- (2) Die Artikel 2 bis 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Heidemarie Ehlert, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Klaus Wolfgang Müller (Kiel), Reinhard Schultz (Everswinkel) und Carl-Ludwig Thiele

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – Drucksache 14/23 – wurde in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1998 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuß für Bildung und Forschung, den Ausschuß für Tourismus und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Mit Drucksache 14/125 hat der Deutsche Bundestag am 4. Dezember 1998 einen ersten „Vorläufer“ zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 mit dem Titel „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999“ verabschiedet (Drucksache 14/125). In der zunächst vorgesehenen Fassung des ersten „Vorläufers“ waren auch Regelungen zu den Pensionsrückstellungen und den steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen enthalten. Diese Regelungen sind jedoch aus der zunächst geplanten Fassung des ersten „Vorläufers“ herausgelöst worden, da auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU am 7. Dezember 1998 eine öffentliche Anhörung zu diesen beiden Regelungen stattgefunden hat, weil bei Beginn der Beratungen zum „Vorläufer“ die Einbeziehung dieser Maßnahmen noch nicht vorgesehen war. Diese beiden Regelungen sollen nunmehr in dem vorliegenden weiteren Vorschaltgesetz zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit dem Titel „Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998“ ebenfalls noch in diesem Jahr verabschiedet werden.

Den beim Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – Drucksache 14/23 – mitberatenden Ausschüssen ist eine von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Formulierungshilfe für das vorliegende Vorschaltgesetz – den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998 – zur Verfügung gestellt worden. Zu dieser Vorlage haben die genannten Ausschüsse nicht mehr Stellung genommen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Regelung zu den steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen und – im Grundsatz – die Regelung zu den Pensionsrückstellungen in dem zunächst geplanten Entwurf des ersten „Vorläufers“ enthalten war, der den mitberatenden Ausschüssen gleichfalls zur Verfügung gestellt worden war und zu dem diese Ausschüsse mit Ausnahme des **Haushalts-**

ausschusses und des **Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** Stellung genommen haben. Seine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998 gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

Der **Finanzausschuß** hat den ersten „Vorläufer“ am 13., 18. und 24. November 1998 sowie am 2. Dezember 1998 beraten. Zu ihm hat er Sachverständige um schriftliche Stellungnahmen gebeten, die auch den mitberatenden Ausschüssen zur Verfügung gestellt worden sind. Die mitberatenden Ausschüsse haben auch die beiden schriftlichen Stellungnahmen erhalten, die zu der Anhörung am 7. Dezember 1998 abgegeben worden sind. Den vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998 hat der Finanzausschuß am 8. Dezember 1998 beraten, nachdem er am Tag zuvor die erwähnte Anhörung zu der Vorlage durchgeführt hat.

2. Inhalt des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1998

Die im vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998 zusammengefaßten Maßnahmen sollen von den gesetzgebenden Körperschaften ebenfalls noch im Jahre 1998 verabschiedet werden. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- Anpassung der Bewertung von Pensionsrückstellungen an veränderte biometrische Rechnungsgrundlagen, d.h. an die gestiegene Lebenserwartung und die gesunkene Invalidisierungswahrscheinlichkeit, bei zwingender Verteilung der sich daraus ergebenden Mehrzuführungen zu den Pensionsrückstellungen auf drei Wirtschaftsjahre (keine Zuführung in 1998),
- Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Vergleiche die Ausführungen unter Ziffer I Nr. 1.

4. Anhörung

Der **Finanzausschuß** hat am 7. Dezember 1998 eine öffentliche Anhörung zum vorliegenden Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1998 durchgeführt. Folgende Sachverständige hatten dabei Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme:

Prof. Dr. Peter Bareis

Prof. Dr. Stefan Homburg

Prof. Dr. Johann Eekhoff
 Prof. Dr. Wolfgang Schön
 Prof. Dr. Norbert Herzig
 Prof. Dr. Karlheinz Küting
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus
 Prof. Dr. Heubeck
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 American Chamber of Commerce in Germany
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Abteilungsdirektor Schüssler, BASF
 Bund der Selbständigen - Deutscher Gewerbeverband
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband der Freien Berufe
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Bundesverband deutscher Banken
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände
 DATEV
 Deutsche Steuergewerkschaft
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Deutscher Steuerberaterverband
 Deutsches Aktieninstitut
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Institut Finanzen und Steuern
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Verband der Chemischen Industrie
 Wirtschaftsprüferkammer
 Zentraler Kreditausschuß
 Zentralverband des Deutschen Handwerks

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die zu ihr abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

5. Ausschußempfehlung

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfehlen mit dem vorliegenden Entwurf eines Steuer-

änderungsgesetzes 1998 ein weiteres Vorschaltgesetz zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002. Nachdem der erste „Vorläufer“ vom Deutschen Bundestag bereits verabschiedet worden ist (Drucksache 14/125), soll dieses zweite Vorschaltgesetz ebenfalls noch in diesem Jahr von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden.

Im einzelnen ist zu den Ausschußberatungen folgendes zu bemerken:

- Die vom Ausschuß vorgeschlagene Anpassung der Pensionsrückstellungen an veränderte biometrische Rechnungsgrundlagen, d.h. an die gestiegene Lebenserwartung und die gesunkene Invalidisierungswahrscheinlichkeit, wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. empfohlen.

Die Bundesregierung hat hierzu dargelegt, daß die notwendige Anpassung der Pensionsrückstellungen an die veränderten biometrischen Rechnungsgrundlagen auf den Anfang November 1998 erschienenen aktuellen Richttafeln nach Prof. Dr. Heubeck beruhe. Zur Berücksichtigung biometrischer Risiken würden diese Richttafeln seit Ende der 40er Jahre bei der Bewertung der Pensionsrückstellungen angewandt. Die neuen Richttafeln berücksichtigten die seit der Veröffentlichung der letzten „Heubeck-Tafeln“ in 1983 eingetretenen Veränderungen bei den biometrischen Risiken. Sie führten zu einer erheblichen Erhöhung der Pensionsverpflichtungen der Unternehmen. Die damit verbundenen einmaligen Steuerausfälle beliefen sich auf ca. 9 Mrd. DM.

Die Richttafeln sind nach den Darlegungen der Bundesregierung als sog. Periodentafeln konzipiert. Diese beinhalteten, um nicht bereits wenige Jahre nach ihrem Erscheinen überholt zu sein, einen „Vorzieheffekt“. Dadurch komme es zunächst zu einer latenten Überbewertung, die sich sukzessive abbaue und erst längerfristig tendenziell wieder zu einer Unterbewertung führe. Dem stehe der Grundsatz der Bewertung nach dem Stichtagsprinzip gegenüber, nach dem es nicht zulässig sei, am Bilanzstichtag bereits Werte zu berücksichtigen, die sich erst in der Zukunft ergeben. Der „Vorzieheffekt“ dürfe sich aufgrund des Stichtagsprinzips in der Bilanz nicht auswirken, so daß die sich bei der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebenden Zuführungen zu diesen Rückstellungen zwingend auf mehrere Jahre zu verteilen seien. Hierfür sei ein Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren bei Nichtzuführung in 1998 sachgerecht. Ohne die Verteilungsregelung komme es bei den Unternehmen zum Ausweis überhöhter Risiken, so daß gegen das Stichtagsprinzip verstoßen werde. Dies führe auch zu einer nicht verkraftbaren Zusammenballung der Steuerausfälle im ersten Jahr. Der Verstoß gegen das Stichtagsprinzip werde auch das handelsrechtliche Ergebnis in starkem Maße negativ beeinträchtigen. Beim Bundesministerium der Finanzen seien bereits zahlreiche Unternehmen mit dem Petition vorstellig geworden, eine zwingende handels- und steuerrechtliche Verteilungsregelung vorzusehen.

Die Koalitionsfraktionen haben sich diesen Ausführungen angeschlossen. Sie verweisen darauf, daß Prof. Dr. Heubeck die vorgeschlagene Regelung als vertretbaren Kompromiß bezeichnet habe, der die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, die Eigenschaften der Richttafeln 1998 und das Stichtagsprinzip berücksichtige. Prof. Dr. Heubeck habe diese Lösung als sachgerecht und praktikabel charakterisiert. Auch die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung sowie weitere Sachverständige hätten die vorgesehene Regelung befürwortet.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisieren das Beratungsverfahren zu diesem Punkt. Sie verweisen darauf, daß die Neubewertung der Pensionsrückstellungen in der ersten Fassung des „Vorläufers“ nicht vorgesehen gewesen und daß diese später nachgeschobene Maßnahme in einem wesentlichen Punkt wieder verändert worden sei: Der Regelung, daß die Entscheidung über die erstmalige Anwendung veränderter biometrischer Rechnungsgrundlagen von der Finanzverwaltung getroffen werden solle. Diese Ermächtigung der Finanzbehörden sei von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. von Anfang an beanstandet worden, weil die Anwendung geltenden Rechts nicht unter einen Vorbehalt der Finanzverwaltung gestellt werden könne. Die Koalitionsfraktionen hätten diese Regelung inzwischen aus Verfassungsgründen zurückgezogen.

Zentraler Punkt der Beratung dieser Maßnahme war die Ausgestaltung der Verteilungsregelung. Die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. haben dabei anerkannt, daß eine solche Regelung notwendig sei. Sie sind jedoch zum einen der Auffassung, daß die Verteilung nicht zwingend vorgeschrieben werden sollte. Dies begründen sie damit,

- daß die Unternehmen in die Lage versetzt werden sollten, den bei den Pensionsrückstellungen durch die veränderten biometrischen Gegebenheiten eingetretenen zusätzlichen Aufwand zum frühestmöglichen Zeitpunkt steuermindernd zu berücksichtigen,
- daß andererseits viele Firmen eine sofortige Aufstockung der Pensionsrückstellungen im vollen Umfang nicht verkraften könnten, weil dadurch u.U. ihr handelsrechtliches Ergebnis negativ beeinflusst werde.

Zum anderen halten die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. den von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen steuerrechtlichen Verteilungszeitraum von drei Jahren bei Nichtzuführung in 1998 für nicht sachgerecht, da dadurch Handels- und Steuerbilanz in diesem Punkt auseinanderfallen.

Die CDU/CSU-Fraktion und die F.D.P.-Fraktion haben dementsprechend beantragt, den Unternehmen bei der Verteilung der zusätzlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowohl handels- als auch steuerrechtlich ein Wahlrecht einzuräumen und dabei einen Verteilungszeitraum von vier Jahren, beginnend in 1998, vorzusehen.

Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen begründen dies damit, daß die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten nicht von der individuellen Ertragslage der Unternehmen abhängig gemacht werden könne und daß eine zwingende Verteilungsregelung der Klarheit für die Unternehmen diene. Sie schließen sich zudem der Argumentation der Bundesregierung an, daß die vorgesehene Lösung ein angemessener Kompromiß zwischen der Berücksichtigung der Auswirkungen geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen durch die neuen Richttafeln und den Grundsätzen des Stichtagsprinzips sei. Die Fraktion der PDS hat argumentiert, die Anhörung habe insgesamt ergeben, daß eine zwingende Verteilungsregelung sachgerecht sei.

Die Fraktion der SPD hat die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß eine Berücksichtigung künftiger veränderter biometrischer Rechnungsgrundlagen so rechtzeitig erfolge, daß die damit verbundenen steuer-, haushalts- und handelsrechtlichen Probleme abgemildert werden. Ein Zeitraum von rd. 15 Jahren wie im vorliegenden Fall sei deutlich zu lang. Die Bundesregierung hat zugesagt, sich für dieses Anliegen der Fraktion der SPD einzusetzen und das Bundesamt für Finanzen anzuweisen, entsprechende Erkenntnisse frühzeitig zu signalisieren.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. empfiehlt der Ausschuß eine Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen für die in § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO genannten Buchungsbelege von sechs Jahren auf zehn Jahre. Mit dieser Maßnahme soll die Aufbewahrungsfrist für diese Belege an die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO (Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse u.a.m.) angepaßt werden. Die Koalitionsfraktionen übernehmen damit einen Vorschlag des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 848/98 [Beschluß]).

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schließen sich der Begründung des Bundesrates für diesen Vorschlag an. Der Bundesrat begründet die von ihm vorgeschlagene Verlängerung der Aufbewahrungsfrist damit, daß eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zu ihrer Erstellung notwendigen Belege wenig aussagekräftig sei, so daß die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren ins Leere laufe. Von besonderer Bedeutung sei die vorgeschlagene Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit künftigen Ermittlungsverfahren gegen z.Z. noch anonyme Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung. Im Einklang mit dem Bundesrat verweisen die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf, daß für Kreditinstitute am 31. Dezember 1998 die geltende sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege aus dem Zeitraum vor der ab 1993

erfolgten Einführung des Zinsabschlagsende. Eine Vernichtung der entsprechenden Buchungsbelege habe zur Folge, daß die Aufdeckung zahlreicher, durch Nichterklärung von Kapitalerträgen begangener Steuerhinterziehungen unmöglich werde. Die vorgesehene Verlängerung der Aufbewahrungsfristen solle dies verhindern. Durch sie werde die Aufbewahrungsfrist für Buchführungsbelege der zehnjährigen Frist für die Verjährung von Steuerhinterziehungen angepaßt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bezeichnen diese Maßnahme als unverhältnismäßig, weil sie mit steuerstrafrechtlichen Ermittlungen im Bereich der Kreditwirtschaft begründet werde, aber die gesamte Wirtschaft treffe. Sie sind der Ansicht, daß den Betrieben mit der vorgesehenen Fristverlängerung erhebliche Verwaltungsmehrbelastungen aufgebürdet würden. Dieser Verwaltungsaufwand sei insbesondere für kleine und mittlere Betriebe nicht vertretbar, weil diese häufig nicht über moderne Techniken wie Mikroverfilmung und CD-ROM verfügten.

Um sowohl dem öffentlichen Interesse an der Aufdeckung von Steuerhinterziehungen als auch ihrer Auffassung gerecht zu werden, daß die Aufarbeitung der bekannten Unregelmäßigkeiten im Bereich des Kreditgewerbes nicht zu Lasten der gesamten Wirtschaft erfolgen dürfe, haben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eine vermittelnde Lösung beantragt. Dieser Antrag zielt darauf ab, die geltende sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege befristet für ein Jahr lediglich um ein Jahr zu verlängern und diese Maßnahme zudem auf das Kreditgewerbe zu begrenzen. Die Finanzverwaltung gewinne dadurch Zeit, die in diesem Bereich noch erforderlichen Ermittlungen abzuschließen, ohne alle Kreditinstitute und den übrigen Bereich der Wirtschaft dauerhaft bürokratisch zu belasten. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS abgelehnt worden.

Die Fraktion der PDS hat beantragt, die sechsjährige Aufbewahrungsfrist nicht nur für Buchungsbelege, sondern auch für empfangene Handels- und Geschäftsbriefe, für die Wiedergabe der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe und für sonstige für die Besteuerung bedeutende Unterlagen auf zehn Jahre auszudehnen. Damit hat sie einen Vorschlag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in der Anhörung aufgegriffen. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hat argumentiert, daß diese Unterlagen (§ 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AO) für eine effektive Tätigkeit der Steuerfahndung erforderlich seien. Dieser Antrag ist gegen die Antragsteller mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion abgelehnt worden.

In der Schlußabstimmung ist der Gesetzentwurf von der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. **angenommen** worden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 6a)

Es wird festgelegt, daß der Mehrbetrag, soweit er sich aus der Anwendung neuer oder geänderter biometrischer Rechnungsgrundlagen nach § 6a Abs. 3 EStG ergibt, nicht in einem Einmalbetrag der Pensionsrückstellung nach § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG zuzuführen ist, sondern nur auf eine angemessene Zeitspanne gleichmäßig verteilt werden kann; ein Wahlrecht auf Zuführung in einem Einmalbetrag besteht insoweit nicht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die heutigen gebräuchlichen Rechnungswerke – insbesondere im Zeitpunkt ihrer Anpassung an geänderte biometrische Verhältnisse – unter dem Gesichtspunkt des Stichtagsprinzips zu Vorzieheffekten bei der Rückstellungsbewertung führen können.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 7a)

Die Vorschrift regelt in den Sätzen 1 und 2 die erstmalige Anwendung der Änderungen in § 6a EStG. Dabei wird festgelegt, daß in 1998 veröffentlichte neue oder geänderte biometrische Rechnungsgrundlagen erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden sind, die in 1999 enden; eine Verteilung des in § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG beschriebenen Unterschiedsbetrags ist dabei auf drei Wirtschaftsjahre vorzunehmen.

Sind anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik auch bei der Bewertung anderer Rückstellungen anzuwenden (z.B. Rückstellungen für Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums), stellt Satz 3 klar, daß auch insoweit in 1998 veröffentlichte neue oder geänderte biometrische Rechnungsgrundlagen erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden sind, die in 1999 enden.

Zu Artikel 2 (§ 147 Abs. 3 Abgabenordnung)

Die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 3 AO für die in § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO genannten Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre zielt auf eine Anpassung an die allgemeine Aufbewahrungsfrist für Unterlagen nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO (Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz sowie die zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen) ab. Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Buchungsbelege nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Die in Fällen der Steuerhinterziehung geltende Festsetzungsfrist von zehn Jahren (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO) läuft faktisch ins Leere, weil eine aufbewahrungspflichtige Buchführung ohne die zur Erstellung der Buchführung notwendigen Belege wenig aussagekräftig ist. Insbesondere für Zwecke der Prüfung der Buchführung durch die Außenprüfung und Steuerfahndung ist die Einsichtnahme in die Buchungsbelege zwingend notwendig. Hiernach sollte aus steuerlicher Sicht die Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege mit der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen übereinstimmen.

Besondere Bedeutung kommt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist im Zusammenhang mit künftigen Ermittlungsverfahren gegen zur Zeit noch anonyme Kunden und Mitarbeiter von Kreditinstituten wegen Verdachts der Steuerhinterziehung bzw. der Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu. Am 31. Dezember 1998 endet für die Kreditinstitute die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege aus dem Zeitraum vor Einführung der Zinsabschlagsteuer (1. Januar 1993). Eine Vernichtung der Buchungsbelege hätte zur Folge, daß die Aufdeckung von in 1992 und in den Folgejahren durch Nichterklärung von Kapitalerträgen von ins Ausland transferierten Kapitals begangenen Steuerhinterziehungen praktisch unmöglich würde und die Steuern nicht mehr festgesetzt werden könnten.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Einzelfall entschieden, daß kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen für steuerliche Aufbewahrungsfristen maßgeblich sind (Urteil vom 2. Februar 1982, BStBl II S. 409, 412). Damit aus der Einzelfallentscheidung keine unzutreffenden Folgerungen gezogen werden, stellt Satz 2 klar, daß für Zwecke der Besteuerung die längeren steuerlichen Aufbewahrungsfristen maßgebend sind.

Zu Artikel 3 (Artikel 97 § 19 a Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Artikel 97 § 19 a EGAO regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 147 Abs. 3 AO. Dadurch soll sicher-

gestellt werden, daß sich die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf Unterlagen beschränkt, für die die Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 4 (§ 257 Abs. 4 Handelsgesetzbuch)

Für die in § 257 Abs. 1 Nr. 4 HGB aufgeführten Unterlagen wird die Aufbewahrungsfrist von sechs auf zehn Jahre verlängert. Damit soll die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist der durch Artikel 2 verlängerten steuerlichen Aufbewahrungsfrist im Interesse der Einheitlichkeit im Steuer- und Handelsrecht angepaßt werden.

Zu Artikel 5 (Artikel 47 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche)

Der dem EGHGB anzufügende neue Artikel 47 regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 257 Abs. 4 HGB. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sich die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist auf Unterlagen beschränkt, für die die Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 8. Dezember 1998

Heidemarie Ehlert

Berichterstatlerin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

Klaus Wolfgang Müller (Kiel)

Berichterstatter

Reinhard Schultz (Everswinkel)

Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele

Berichterstatter

